

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1956)
Heft: 35

Artikel: Die Besoldungspolitik des Staates Bern von 1750 bis 1950
Autor: [s.n.]
Kapitel: 2: Besoldungspolitik und Besoldungswesen des alten Bern
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Besoldungspolitik und Besoldungswesen des alten Bern

A. Allgemeines

Der Begriff der Besoldungspolitik war im alten Bern unbekannt; dass man diesen Begriff hätte abstrahieren können, hätte vorausgesetzt, dass man die im Entlohnungssystem enthaltenen Prinzipien überhaupt erkannt hätte. Dem stand jedoch entgegen, dass die bernische Verwaltung im allgemeinen nicht nach grundsätzlichen, sondern nach praktischen Gesichtspunkten gestaltet wurde.¹ Man trifft deshalb im alten Bern selten auf grundsätzliche Erörterungen der Besoldungen. Die Besoldungspolitik wurde noch viel weniger als heute nach bestimmten durchdachten oder vorgezeichneten Maximen *geführt*, sondern sie *ergab sich* aus altem Herkommen und der allgemeinen Auffassung der Zeit.

B. Grundlagen

1. Politische Verhältnisse und Behörden

Eine geschriebene Verfassung im heutigen Sinne kannte das alte Bern nicht. An ihrer Stelle galten neben dem Herkommen eine Reihe von Grundgesetzen², die von der obersten gesetzgebenden Behörde jederzeit, zum Teil allerdings nur mit qualifiziertem Mehr, abgeändert werden konnten.³

Das alte Bern war ein Stadtstaat: die ganze öffentliche Gewalt lag bei der Bürgerschaft der Stadt Bern. Innerhalb der Bürgerschaft wurden im Laufe der Zeit die regimentsfähigen Burger von den Habitanten geschieden. Aber auch von den regimentsfähigen Geschlechtern wurde ein immer grösserer Teil durch die einflussreichsten Familien aus den massgebenden Behörden verdrängt. Diese Familien bildeten das eigentliche Patriziat und repräsentierten die aristokratische Stadtrepublik des 18. Jahrhunderts.

Der „Höchste Gwalt“ und Träger der bernischen Souveränität waren die „Räth und Burger“, das ist der Grosse Rat oder Rat der Zweihundert. Er war

¹ Den Geist der althernischen Verwaltung hat Kirchendirektor Blösch 1859 vor dem Grossen Rat wie folgt charakterisiert: „Allem systematischen Regieren abgeneigt, gerne die Verhältnisse ihrer freien Entwicklung überlassend und nur da eingreifend, wo es galt, in einzelnen Kreisen Ordnung zu schaffen, oder hie und da lokalen Übelständen abzuhelfen, liess das alte Bern, darin England ähnlich, das auch sonst in manchem Vorbild war, die öffentlichen Zustände sich aus sich selbst entwickeln, dass sich denn auch mit allem Recht sagen lässt, unsere ganze Gesetzgebung sei eine mehr aus sich gewachsene, als eine gemachte gewesen.“ (GR-Tagblatt 1859, S. 57.)

² Die wichtigsten waren im „Rothen Buch“ und in den Bürgerspunkten vereinigt.

³ Tillier, Bd. V, S. 327.

oberste gesetzgebende und richterliche Behörde und hatte die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung. Er trat das ganze Jahr wöchentlich zwei- oder dreimal zusammen und wurde alle acht oder zehn Jahre in seinem Bestand ergänzt. Eigentliche Verwaltungsbehörde war der aus 27 Mitgliedern bestehende Kleine Rat, die „Räth“.

Diesen zur Seite stand eine mit dem Anwachsen der Staatsaufgaben zunehmende Zahl von Kommissionen, Kammern oder Dikasterien, die aus Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rates besetzt wurden. Darunter befanden sich regelmässig ehemalige Amtleute, deren Erfahrung man sich hier zu Nutzen machte. Diese Kommissionen betreuten die verschiedenen Verwaltungszweige und begutachteten die ihnen von den Räten vorgelegten Fragen.¹ Kammern dieser Art waren die Vennerkammer, die Salzkammer, der Geheime Rat, die Kommerzienkammer, die Waisenkammer, die Appellationskammern, der Schulrat, der Kriegsrat, das Bauamt usw.

So wie der Grossen Rat alle wichtigeren Beamten wählte, so befand er auch über die Errichtung ihrer Stellen, deren Besoldung und weiteren Anstellungsverhältnisse. Die Geschäfte wurden durch den Kleinen Rat vorbereitet, der seinerseits in Finanz- und Wirtschaftsfragen die Meinung der *Vennerkammer*² einholte, welche die eigentliche und oberste Finanzbehörde war. Bei Fragen, die das deutsche Staatsgebiet betrafen, führte der Deutsch-Seckelmeister, bei Angelegenheiten welschen Landes der Welsch-Seckelmeister den Vorsitz. Die Geschäfte wurden nach allen Seiten gründlich untersucht und schliesslich in Form eines Gutachtens, in dem regelmässig neben der Auffassung der Mehrheit auch die hievon abweichenden Meinungen zum Ausdruck kamen³, an die Oberbehörden weitergeleitet. Doch hatten auch der Kleine Rat und in geringerem Masse auch die einzelnen Dikasterien gewisse das Personal betreffende Befugnisse. Sie betraten aber ausschliesslich untere Personalkategorien, wie die Weibel, Läufer, Einlässerknechte usw. Eine genaue Abgrenzung der Kompetenzen ist jedoch nicht ersichtlich. So war es zum Beispiel wiederum der Grossen Rat, der auch für untergeordnete Stellen Leibgedinge beschloss oder zu gemeinsamen Bittschriften solcher Funktionäre Stellung nahm.

2. Personalrechtliche Verhältnisse⁴

Kein Amt von etwelcher Bedeutung konnte von jemandem versehen werden, der nicht die bernische Staatszugehörigkeit besass. Wenn ein Amt spezielle Sachkenntnisse erforderte, über die zur Zeit kein Bernburger verfügte, scheute sich die

¹ 1750 gab es 65 solcher Kammern und Tribunalien.

² Die Vennerkammer bestand aus dem Deutsch- und Welsch-Seckelmeister und den vier Vennern.

³ Gutachtensammlungen dieser Art in „Allerhand Bedenken“ und „Respona prudentum“, Staatsarchiv Bern.

⁴ Der Begriff des „Personalrechts“ war selbstverständlich unbekannt. Es werden hier – abgesehen von den Besoldungsverhältnissen – jene Momente zusammengefasst, die heute unter diesem Titel verstanden würden.

Regierung jedoch nicht, auch Nichtberner zu berufen.¹ Für die Aufnahme in den bernischen Staatsdienst war ferner die Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Landeskirche notwendig. Ein Übertritt zur katholischen Kirche hätte den sofortigen Verlust der Stelle bedeutet. Eine weitere Voraussetzung, um zu bernischen Ämtern gelangen zu können, war die Aufgabe aller ausländischen Verpflichtungen und Einkünfte.² Je bedeutender oder je einträglicher (beides ging nicht immer parallel) die Stellen, desto mehr Voraussetzungen waren zu erfüllen. Für die Landvogteien, die als die einträglichsten Ämter sehr gesucht waren, war die vierjährige Zugehörigkeit zum Grossen Rat nötig. Um aber Mitglied des Grossen Rates werden zu können, bedurfte es der Zugehörigkeit zu einer regimentsfähigen Familie. Ebenso musste das 29. Altersjahr zurückgelegt sein.³ Da zudem in der Regel der Grosse Rat nach einer Erneuerung frühestens nach sieben Jahren ergänzt wurde⁴ und die Wahl wegen der auf 299 Mitglieder beschränkten Zahl⁵ durchaus nicht für jeden jungen Burger sicher war, musste dieser unter Umständen sehr lange warten, bis er das Glück hatte, auf eine Landvogtei oder ein anderes einträgliches Amt gewählt zu werden. Da die jungen Patrizier in der Regel keinen Beruf erlernten, höchstens in fremde Dienste zogen, daneben aber als ausschliessliches Ziel die Aufnahme in den Staatsdienst vor Augen hatten, wurde der Wahl in den Grossen Rat ein sehr hoher Wert beigemessen. Die Nichtgewählten wurden geradezu als die „Unglückhaften Burger“ bezeichnet, und 1718⁶ wurde in „Väterlicher Vorsorg für die werte zahlreich angewachsene Burgerschaft“ eine besondere Ordnung getroffen „wegen etwelcher Erquickung derjenigen, so nicht in Stand (d. h. in den Grossen Rat) gelangen mögen“. So wurden diesen zum Beispiel folgende Stellen vorbehalten: Almosner von Burgern, Doktoren und Chirurgen der Insel, Zöllner bei der neuen Brugg, Bauherrenschreiber, Buchhalter, Kassier und Faktor der Salzkammer, Siechenmeister, Schaffner des Interlaken-, Frienisberg- und St.-Johannsen-Hauses.

Bestimmte Beamtungen konnten nur aus Mitgliedern des Kleinen Rates besetzt werden. Die Einschränkungen, die für die Wahl in den Kleinen Rat galten, waren noch weitergehend. So musste 1. schon der Grossvater des Prätendenten Mitglied des Grossen Rates gewesen sein, 2. musste er verheiratet oder es doch gewesen sein, 3. musste er in der Stadt Bern getauft worden sein, 4. durfte er weder Vater, Bruder oder Sohn im Rate haben⁷, 5. musste er mindestens zehn Jahre Mitglied des Grossen Rates gewesen sein und 6. musste er die Amtsrestanzen aus der Zeit, da er eine Landvogtei verwaltete, bezahlt haben.⁸ Aus den

¹ 1711 wählte man z. B. den katholischen Miranj als „Inspecteur des Ponts, Chaussées et Digues de l'Etat“. (PB 16, S. 35 ff.)

² PB 10, S. 4.

³ PB 8, S. 794.

⁴ Gruner, Deliciae urbis Bernae, S. 26.

⁵ Dekret vom 23. August 1682.

⁶ PB 11, S. 363; PB 12, S. 61 ff.

⁷ Diese Einschränkung galt im Grossen Rat nicht.

⁸ Gruner, Deliciae urbis Bernae, S. 30.

Mitgliedern des Kleinen Rates wurden folgende wichtigsten Ämter besetzt: die Schultheissen, die Seckelmeister, die Venner, der Bauherr vom Rath (im Gegensatz zum Bauherrn von Burgern, der aus der Mitte des Grossen Rates gewählt wurde), Zeugherr v. R., Geleitsherr v. R. und der Kilchmeyer v. R.

Die *Amtsdauer* war für die Mitglieder des Grossen und Kleinen Rates, unter Vorbehalt der jährlichen Bestätigung, lebenslänglich. Auch für die übrigen Ämter scheint in früheren Zeiten keine Begrenzung vorgelegen zu haben. Mit dem Wachsen der materiellen Vorteile einerseits und der zunehmenden Burgerzahl anderseits wurde jedoch die Amtsdauer für die meisten Stellen beschränkt. Im 18. Jahrhundert waren es in der Regel zwölf, sechs oder vier Jahre. Dabei war in einzelnen Fällen eine Wiederwahl nach dieser Zeit ausgeschlossen (z. B. Landvogteien 1. Klasse); zum Teil war die Wiederwahl erst nach einer gewissen Wartezeit möglich (wie bei den Vennern, die nach einer vierjährigen Amtsdauer vier Jahre lang „stille stehen“ sollten), in andern Fällen war auch die sofortige Wiederwahl möglich.¹

Aus den gleichen Gründen und um eine zu grosse Machtfülle in einer Hand zu vermeiden, wurde auch die *Ämterkumulation* beschränkt. So hatten zum Beispiel die Venner bei ihrer Wahl alle übrigen Ehrenämter abzugeben.² Ebenso sollte kein Ratsmitglied in mehr als drei Kammern sitzen.³

Wo den Beamten grosse finanzielle Mittel anvertraut wurden, musste *Bürgschaft* gestellt werden. So hatten die Landvögte zwei Bürgen zu stellen.⁴ 1772 wurde dekretiert, dass Frauen sich gegen den hohen Stand nicht mehr verbürgen können.⁵ Die Kornmagazinverwalter von Bern und Thun hatten beispielsweise für 10 000 Pfund, diejenigen von Aarau und Burgdorf für 6000 Pfund und derjenige welschen Landes für 4000 Pfund Bürgschaft zu stellen.

Alle Stellen des Grossen und Kleinen Rates waren einer *alljährlichen Bestätigung* unterworfen. War sie meist nur Formsache, so bot sie doch die Möglichkeit, Beamte zu entfernen, welche die öffentliche Achtung verloren hatten, ohne gültige Entschuldigung dauernd abwesend oder zahlungsunfähig waren.⁶

Ein jeder, auch der niederste und unbedeutendste Beamte hatte beim Amtsantritt einen *Eid* abzulegen, der – er war für jedes Amt verschieden – in den Eidbüchern genau festgelegt war und zugleich einem Pflichtenheft entsprach.⁷

¹ PB 12, S. 61 („Reglement der Diensten und Stationen halb, wer darzu gelangen möge, und in wie lang selbige besessen werden mögind“).

² Burgerspunkte: Beschlüsse von 1655, 1662, 1687.

³ Burgerspunkte; PB 12, S. 401.

⁴ PB 14, S. 435; PB 16, S. 642.

⁵ PB 16, S. 73.

⁶ Fischer, Rückblicke, S. 24.

⁷ Die Eidespflicht galt nicht nur für die Beamten (vgl. als Beispiel den im Anhang aufgeführten Eid der Kopisten der Staatskanzlei), sondern für alle männlichen Untertanen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hatten. Sie hatten jährlich bei der Neubesetzung der obrigkeitlichen Beamtungen dem Landvogt den Untertaneneid zu schwören (Huldigung).

3. Wirtschaftliche Grundlagen

Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Bern des 18. Jahrhunderts sind gekennzeichnet durch die noch vorherrschende Naturalwirtschaft und ihre feudalrechtliche Ordnung.

Die Einkünfte des Standes Bern flossen aus drei Hauptquellen:

1. den landes- und gerichtsherrlichen Rechten,
2. aus angelegten Geldern und
3. aus dem Patrimonialstammbesitz.¹

Hatten bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts wiederholt *ausserordentliche Quellen*, wie Anleihen und Steuern, für die Bedürfnisse des Staates herangezogen werden müssen, so hatte seit Beendigung des Bauernkrieges eine sparsame Verwaltung die Finanzen so gehoben, dass es möglich war, den zweiten Villmerger Krieg (1712) ohne Beisteuern des Volkes zu bestreiten. Die Finanzlage festigte sich im 18. Jahrhundert weiterhin, was unter anderem auch erlaubte, jenen sagenhaften Staatsschatz anzulegen, der im Jahre 1798 für die Franzosen mit ein Grund war, um die Errungenschaften der Revolution nach Bern zu bringen.

Wesentlich für das Besoldungswesen des alten Berns war ferner, dass die Einkünfte aus dem Patrimonialbesitz, das heisst die Zehnten und Bodenzinse, zum grössten Teil in Form von *Naturalien* eingingen. Die beiden wichtigsten waren Getreide und Wein. Der Staat förderte wohl die Umwandlung jener Naturalabgaben in Geld, die wie Eier, Erbsen, Bohnen, Hühner, Kleinvieh usw. für den Staatshaushalt nur eine Belastung gebildet hätten.² Anders war es mit Getreide und Wein: Ersteres bildete die Grundlage der bernischen Getreide- und Wirtschaftspolitik, letzterer war seit altersher ein wichtiger Besoldungsbestandteil und gleichzeitig der Gegenstand des den Burgern allein vorbehaltenen einträglichen Weinhandels.³

¹ Räz (S. 8f.) gibt folgende ziffernmässige Darstellung des jährlichen *Durchschnittes* der wesentlichen ordentlichen Einkünfte am Ende des 18. Jahrhunderts:

Zölle	L. 295 000
Münzregal	L. 28 000
Bergwerkregal	L. 35 000
Pulverregal	L. 15 500
Postregal (nach 1796)	L. 30 000
Ausländische Zinsrodel	L. 500 000
Inländische Zinsrodel	L. 70 000
Böspfennig	L. 35 000
Zehnten und Bodenzinse	L. 400 000
Domänen und Waldungen	L. 100 000
Total	L. 1 508 500

² Bucher, S. 103.

³ Archiv des Historischen Vereins, Bd. XXVI.

C. Die Prinzipien der althernischen Besoldungspolitik

Die Finanzverwaltung des alten Bern wurde als „Haushalt“ geführt und trug auch diesen Namen.¹ Sie war im eigentlichen Sinne des Wortes „haushälterisch“. Die Vorzüge der von den Zeitgenossen allseits gerühmten bernischen Verwaltung galten nicht zuletzt auch deren Sparsamkeit. Dementsprechend waren auch die Besoldungen² mässig. Es ist dies um so mehr hervorzuheben, als die Mittel zu höheren Besoldungen wenigstens zu Ende des 18. Jahrhunderts in reichem Masse vorhanden gewesen wären. Fischer³ führt als Hauptgründe für diese Zurückhaltung an: Zunächst das Bestreben, übermässigen Einfluss abzuwehren, dann aber auch die Auffassung, dass dem Einflusse auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten nicht noch ein Gewinnstreben an die Seite gestellt werden könne. Dazu kommt, dass man auch die Ehre nicht gering achtete, der Republik an hoher und höchster Stelle dienen zu dürfen.⁴

Die bedeutenderen Posten hatten verhältnismässig geringere Besoldungen als die abhängigeren Beamtungen. Es erklärt sich dies daraus, dass in den ersten Jahrhunderten des Bestehens des bernischen Gemeinwesens gerade die wichtigsten Funktionen ehren- und nebenamtlich von Männern geleistet wurden⁵, die ihr Auskommen als Herrschaftsherren, Kaufleute und Handwerker fanden und oft nicht einmal Ersatz für die im Dienste der Stadt gehabten Auslagen forderten.⁶ Wenn auch später die höchsten politischen Ämter höher besoldet wurden, so waren es doch nicht die am *höchsten* besoldeten. Das ehrenamtliche Moment wirkte auch dann noch nach, als aus der nebenamtlichen Tätigkeit längst eine hauptamtliche geworden war. Das hatte zum Beispiel zur Folge, dass noch in der Restauration (1814–1831) die Annahme des Schultheissenamtes vom Vorhandensein eines Vermögens abhängig war.⁷ Anderseits hatten für gewisse, in der Regel

¹ Fischer, Rückblicke, S. 36.

² Die Bezeichnung „Besoldung“ (aus lat. *soldus*) findet sich im bernischen Besoldungs-, wesen seit den ältesten Zeiten. Synonym wurden verwendet: Pension, Beneficium, Salarium-Bestallung, Einkommen, Belohnung. Die Bezeichnung „Gehalt“ findet sich erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

³ Fischer, Rückblicke, S. 42.

⁴ Die obersten Ämter, wie z. B. die des Kleinen Rates, hießen geradezu „Ehrenstellen“, der Schultheiss das „Ehrenhaupt“.

⁵ Feller, Geschichte Berns I, S. 328.

⁶ Adrian von Bubenberg erklärt im Twingerrenstreit (1470): „Ich aber will können recknung geben, das syt herr Heinrichs, mines vatters tot, das nit lang ist, ich von diser statt wegen ob den 500 rynischer guldinnen verritten han, so ich noch zum teil üweren wat- und handwerkslüten schuldig bin. Ich weiss wol, dass die anderen miner herren . . . iren teil och hend ghept. Das beturet mich nüt, dann unsere vächter mer getan hendt.“ Seckelmeister Fränkli, der Kürschner war, beteuert: „Dann by der warheit, die Gott selber ist, so weiss ich, das die ämpter Lenzburg und üwers sekels verwaltung mir schadent ob den fünfzehen tusend schilten, deren ich rycher wölte sin, so ich by minem gwerb were bliben.“ Und andernorts: „Des gwins und verlursts halb wil ich kein red mer halten. Dann miner herren hie zugegen vil wüssend, was das sekelmeister ampt mag ertragen, das inmassen ist, das wo ich nit hette mit minem gwerb vormals gewunnen, das ich by der warheit nit hette by des ampts belonung usskommen mögen . . .“ (Quellen zur Schweizergeschichte, Erster Band, S. 69 und 129f.).

⁷ von Fischer, K. L. Friedrich: B. F. L. von Jenner, S. 74.

untergeordnete Funktionen schon früh hauptamtlich tätige Personen angestellt werden müssen, deren Besoldungen so angesetzt werden mussten, dass die Beamten daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten. Hier galt die Rücksicht auf das standesgemäße Auskommen. So erklärt es sich, dass die Höhe der Besoldungen bis 1798 in keiner Weise den Stufen der Ämterhierarchie entsprach. Bezug der regierende Schultheiss etwa 1500 Kronen, belief sich die Besoldung des Staatsschreibers auf mehr als das Doppelte, nämlich auf etwa 3500 Kronen.

Ein anderes Moment, das ebenfalls Besoldungsdifferenzen zur Folge hatte, die nicht in der unterschiedlichen Arbeit der Funktionäre begründet waren, trat bei den Prädikanten zu Tage. Hier waren ursprünglich bestimmten Kirchen Zuwendungen gemacht worden, die weniger die Verbesserung des Einkommens der Priester bezweckten, als das eigene Seelenheil sicherzustellen. Da nach der Reformation die Pfarrherren die bisherigen kirchlichen Einkünfte als Besoldung zugewiesen erhielten, ergab es sich, dass diese mit der Grösse der Arbeitslast in keiner Weise übereinstimmten. Dieser Umstand wurde wohl als unliebsam, aber kaum als ungerecht empfunden. Man betrachtete diese Einkommensverhältnisse als mehr oder weniger naturgegeben und suchte daher mehr die Verwaltungseinrichtungen der Tatsache der verschieden hohen Einkommen anzupassen. Eine Änderung wäre auch nur sehr schwer durchführbar gewesen, weil die Einkommensbestandteile dieser Pfrunden grösstenteils aus sehr verschiedenartigen Naturalien bestanden. Immerhin wurde die Lösung des Problems wenigstens versucht, indem um 1680 die reicher dotierten Pfarreien mit einer Steuer belegt wurden, aus deren Erträgen Liegenschaften oder Gültbriefe angekauft und den gering dotierten Pfarreien zugelegt wurden.¹ Die Steuer war jedoch zu gering, um einen genügenden Ausgleich zu ermöglichen.

Wie wenig der Staat es im übrigen als seine Aufgabe betrachtete, für gleichmässige und ausreichende Besoldungen zu sorgen, geht auch daraus hervor, dass Privatpersonen gelegentlich – allerdings nicht zugunsten eigentlicher Verwaltungsstellen, sondern solchen von Geistlichen und Professoren – Vergabungen hinterliessen.²

Gab es dermassen Funktionäre, bei denen das *Leistungsprinzip* durch andere Momente durchbrochen war, so trat es doch als Grundsatz in der Weise deutlich in Erscheinung, dass im allgemeinen die *einzelne Arbeitsverrichtung* bezahlt wurde. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Emolumenten (Sporteln), deren Tarife alle einzelnen Verrichtungen und die dafür zu entrichtenden Gebühren enthielten. Die Landvögte hatten bestimmte Provisionen von dem von ihnen eingesammelten Getreide, der Pulververwalter von dem ein- und ausgehenden Pulver, Schwefel und Salpeter, der Münzwardein hatte Anteil an den von ihm geprägten Münzen. Dass auch der Henker seinen Tarif hatte, verwundert nach dem Gesagten nicht.

¹ Verwaltungsbericht 1814–1830, S. 78.

² 1748 vermachte beispielsweise Oberst Wurtemberger der Helferei zum heiligen Geist die Summe von 25 000 Pfund (jährlicher Ertrag 1000 Pfund), mit der Bedingung, dass das Sprechrecht auf eine Pfarrei mit 1200 Pfund nicht verloren gehen dürfe. (RP XII.)

Die enge Verbindung der Entlohnung mit der Arbeitsverrichtung zeigte sich auch in der *Form*. Wurde die Salzrechnung geprüft, so bestand das hiefür an die beteiligten Personen entrichtete Emolument in Salz, wurde die Rechnung der oberländischen Holzentrepriese examiniert, so bestand das Kammeremolument in Holz. Ein treffendes Beispiel geben auch die Seckelmeister: Beide hatten ihren Sitz in Bern, aber der Deutsch-Seckelmeister bezog seinen Weinanteil vom Nidauer- und Thunersee, der Welsch-Seckelmeister dagegen aus dem Waadtland.¹

Ein anderer Zug bernischer Besoldungspolitik entsprang den erzieherischen Absichten der Obrigkeit und äusserte sich darin, dass man junge Leute möglichst knapp hielt. Es ist schon erwähnt worden, dass vor dem 29. Altersjahr kein Burger Mitglied des Grossen Rates werden konnte und deshalb auch keine Möglichkeit hatte, ein einträgliches Amt zu erhalten. Mag in der Festsetzung jener Altersgrenze vor allem die Absicht gelegen haben, den Kreis der Grossratsanwärter einzuschränken, so mag anderseits auch Geltung gehabt haben, was *Fischer* meint², wenn er schreibt: „Endlich schien es bei der Hinneigung vieler Einzelnen zu grösserem Aufwand, weit geratener, in den jüngeren Jahren, wo Glanz mehr blendet als später, nicht Hülfsmittel darzubieten, welche ohne nachhaltigen Nutzen wären aufgebraucht worden.“

Um junge Burger, die im Kanzleidienst ihre ersten Erfahrungen sammelten, nicht in allzu grosser Sicherheit zu wiegen, setzte man ihnen in der Regel keine fixen Besoldungen aus, sondern stellte ihnen je nach ihren Leistungen Gratifikationen in Aussicht.³

Wir berühren damit eine Entlohnungsart, die im alten Bern eine erhebliche Rolle spielte. In den Stadtrechnungen von 1375 bereits als „Schenken“ ersichtlich, dienten später die als *Gratifikationen*⁴ bezeichneten Zuwendungen zur Belohnung besonderer Verdienste, seien es nun solche von Mitgliedern der Burgerschaft oder von Landesfremden. Ausnahmsweise wurde zur Belohnung besonders tüchtiger Leistungen auch die fixe Besoldung erhöht.⁵

Die langsam zunehmende Geldentwertung, die wachsenden Ansprüche an die Lebenshaltung und die Festigung der Finanzlage führten auch zu *Besoldungs erhöhungen*. Diese waren jedoch relativ selten. Die Gründe dafür liegen einerseits im Umstand, dass in der Regel ein erheblicher Teil der Besoldungen in Getreide und Wein bestand, anderseits aber auch in der Kraft der Tradition. Wie gross

¹ Vannerreglement, S. 121 ff. (Mss. Hist. Helv. X 97).

² Fischer, Rückblicke, S. 42.

³ Als 1731 (PB 11, S. 768) ein Translator angestellt werden sollte, äusserte sich der Rat: „Anlangend aber dessen Bestallung, so haben Ihr Gnd. ihm keine fixe verordnen, sondern abwarten wollen, wie er sich aufführen und was für eine Zeugsame ihm werde erteilt werden, auch wie viel Arbeit er verrichten werde, dann auf erfolgendes gutes attestatum Ihr Gnd. sich von Zeit zu Zeit zu einer gutfindenden honoranz nicht ungeneigt erweisen werden.“

⁴ Näheres darüber siehe S. 25.

⁵ 1789 erhöhte man z. B. die Besoldung des Berghauptmanns Wild um jährlich 400 Kronen zur Belohnung seiner Verdienste in den Salzwerken zu Roche. (PB 19, S. 16.)

diese Kraft war, geht beispielsweise daraus hervor, dass die im Jahre 1530 auf 4 Mütt Dinkel angesetzte Entschädigung der Grossratsmitglieder bis 1789, also 259 Jahre Bestand hatte!

Der Anstoss zu Besoldungsverbesserungen ging in der Regel von den Stelleninhabern aus, die in Form von Bittschriften an die Regierung gelangten.

1741 hatte der Grosse Rat offenbar den Eindruck, in der Verbesserung von Ämtern bisher selber etwas weit gegangen zu sein; denn er erliess eine „Ordnung zur Vorbringung sollicitierender Amtsverbesserungen“.¹ Danach hatte der Kleine Rat mit mindestens Zweidrittelmehrheit zu beschliessen, ob das betreffende Gesuch an den Grossen Rat weiterzuleiten sei, und auch dieser hatte – sollte das Begehren erfolgreich sein – seine Zustimmung mit dem gleichen qualifizierten Mehr zu geben.

Nötigenfalls wurden die Besoldungen auch *herabgesetzt*. So wurden 1710 dem damaligen Zollsekretär 275 Taler zugebilligt, seinem Nachfolger dagegen nur 250 Taler, „da dieser keine Bücher und keine Registratur mehr anzulegen habe“.

Wurden Stellen aufgehoben oder Einkommensbestandteile dauernd von einer Stelle auf eine andere übertragen, so wurden die betroffenen Stelleninhaber bei ihrer gegenwärtigen Besoldung belassen², genossen also nach heutiger Terminologie ihren bisherigen Besitzstand. Eine besondere und sich jeweils nach den Umständen im Einzelfall richtende Regelung fand auch der *Besoldungsnachgenuss*. Bei der grossen Ertragenheit einzelner Ämter war dies für die Hinterlassenen von nicht geringer Bedeutung.

Ein Anspruch auf *Fürsorge im Alter* und bei Invalidität bestand nicht. Anderseits bestand keine Altersgrenze. Hingegen liess der Grosse Rat langjährigen treuen Beamten und Angestellten, die in Not geraten wären, in der Regel ein Leibgeding zukommen. Wenn solche fast ausschliesslich untergeordneten Angestellten zukamen, so ist dies weitgehend darauf zurückzuführen, dass die höheren Stellen von Bürgern besetzt waren, die oder deren Familien genügend Vermögen besasssen, um im Alter ohne staatlichen Zuschuss auskommen zu können. Ein Beispiel, dass man gelegentlich auch oberen Beamten ein Leibgeding zukommen liess, liefert das Jahr 1561, in dem der gebrechlich gewordene Stadtschreiber Cyro nach 35 Dienstjahren mit einem Leibgeding, bestehend aus einer einmaligen Summe von 100 Pfund, jährlich 200 Pfund, 30 Mütt Dinkel, 20 Mütt Hafer, 2 Fässern Wein und 6 Spitalfudern Holz pensioniert wurde.³ Gerade dieses Beispiel macht deutlich, wie der Grosse Rat auf die Umstände des Einzelfalles Rücksicht nahm; denn hier dürfte weniger die Sicherung des Lebensunterhaltes im Vordergrund gestan-

¹ PB 12, S. 472.

² Beispiel: PB 19, S. 542 (Neuorganisation der Salzwerke in Devens 1793).

³ Die entsprechende Eintragung lautete: Unser lieber, getreuer Burger, Peter Cyro, hat an unserem Stadtschreiberamt „in die dryssig fünf Jar und etlich monat jnn gutten, trüwen und Ehren gedientt, darnäben aber an alter und übelmogenheytt sins lybs dermassen Zugenommen, das Ime der täglich last unserer unablässigen, wichtigen geschafften überlägen gwäsen, wir och derselben und sonst dheiner anndern ursach Halb bewegt worden, unser Stadtschryberamt annderst zeversächen“ (zit. bei Sulser, S. 19).

den haben als die Belohnung treuer Dienste und die Absicht, Cyro den Rücktritt von dem ihm ans Herz gewachsenen Amt zu erleichtern.

Immerhin lassen sich im alten Bern schon Ansätze zu einer grundsätzlichen Regelung der Alters- und Witwenfürsorge finden. So wurde 1790 vom Grossen Rat ein jährlicher Kredit von 700 Kronen zur Ausrichtung von „Invaliden-Pensionen“ an die Unteroffiziere und Soldaten der Stadtwache bewilligt.¹ Das Reglement bestimmte unter anderm, dass vier Invalidenstellen für Unteroffiziere und 20 für Soldaten vergeben werden können.² Niemand sollte eine Pension erlangen können, der nicht mindestens 30 Jahre in der Stadtwache gedient oder „durch Leibesgebrechen völlig ausser Stand“ war, seinen Dienst weiterhin verrichten zu können.

Die staatliche Fürsorge für Witwen und Waisen war lediglich für die Witwen und Waisen welscher Pfarrherren vorgesehen.³ Das Leibgeding für eine Witwe war bestimmt auf 24 Florins, 16 Mass Weizen und 16 Mass Mischelkorn. Heiratete die Witwe wieder oder verhielt sich „nicht ehrlich“, fiel das Leibgeding dahin. Waisenknaben erhielten ihr Leibgeding bis zum 16., Mädchen bis zum 14. Altersjahr.

D. Das Besoldungswesen des alten Bern

I. Allgemeines

Das Besoldungswesen des alten Bern ist gekennzeichnet durch weitgehende Dezentralisation⁴ und ausserordentliche Vielfalt in der Zusammensetzung der Besoldungen. Die Besoldungsauszahlungen waren einer Vielzahl von Kassenstellen (Rechnungen) übertragen, und mehrere Ausszahlungsstellen hatten teilweise an die gleiche Besoldung beizutragen. Die seit ältester Zeit durch die Urbarien festgelegten Leistungen brachten es mit sich, dass grosse Ämter sogar gegenseitig an ihre Einkommen beizutragen hatten. So waren beispielsweise die Amtmänner von Frienisberg und Gottstatt noch im 17. Jahrhundert verpflichtet, der Vögtin in Nidau jährlich einen Korb Trauben zu liefern.⁵ Immerhin war man bestrebt, Vereinfachungen durchzuführen. Ein Beispiel liefert das Dekret vom 4. März 1777 „wegen anderweitiger Einrichtung der Stadt Pensionen und dass jede Class der

¹ PB 19, S. 232. Die Begründung lautet: „Damit die Stadtwacht Invaliden nach geleisteten treuen Diensten, wann sie bei körperlicher Untüchtigkeit weiters zu dienen ausser Stande sind, in ihren alten Tagen sich dennoch einichen Genossen zu getröstet haben können, haben Mgh. und Oberen ...“

Vgl. auch Markwalder: Die Stadtwache von Bern im 18. Jahrhundert, S. 10f.

² Bei einem Bestand von 14 Unteroffizieren und 105 Soldaten.

³ Venerreglement 1778 (St.A.B. B. VII).

⁴ Das gilt für das Rechnungswesen allgemein: Die Generalrechnung von 1796 war beispielsweise ein Zusammenzug von 44 Departementsrechnungen (deutsche und welsche Standsrechnung, Kornkammerrechnung, deutsche und welsche Weinschenkrechnung, Kaufhausrechnung, Aussere-Gelder-Rechnung, Illuminationsrechnung, Staatsschreiberrechnung usw.).

⁵ MSS. Hist. Helv. IV/45, S. 159.

Pensionarien hiesiger Hauptstadt aus einer und derselben Casse versoldet werde“.¹

Die Vereinfachungsbestrebungen bezogen sich auch auf die Zusammensetzung der Besoldungen. Es blieb zwar bis 1798 Regel, dass sich die Besoldungen mindestens aus Geld, Getreide und Wein zusammensetzten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ging man dazu über, reine Geldbesoldungen auszusetzen²; daneben gab es aber solche, die sich aus mehr als zwanzig Teilen (von den Emolumenten ganz abgesehen) zusammensetzten.

Ein erster Anlauf, die Naturalbestandteile wenigstens einer Beamtengruppe in Geld auszurichten, wurde schon 1614 unternommen. Damals wurde die Vennerkammer vom Kleinen Rat beauftragt³, dass sie „nit allein nachbedenkens haben, was gstellt, form und massen mynen Herren Rhät und Burgeren ordinary besoldung an wyn und getreidt zu gelt verhandlet und verordnet, sonders ouch berahschlagen, was regel und ordnung gesetzt werden sölle, dass ein Jeder nach dem er flyssig oder unflyssig empfachen und bedacht, und also under woll und dienen ein billicher unterschied gehalten werden möge...“.⁴

Von einzelnen Auszahlungsstellen haben sich „Pensionenrodel“ erhalten, in denen die auszurichtenden Besoldungen enthalten sind. Bei den Auszahlungen wurde jeweils vermerkt, durch welchen Läufer der Betrag überbracht oder durch wen die Besoldung abgeholt wurde. Gelegentlich wurden die Auszahlungen an den Stelleninhaber zugunsten bestimmter Gläubiger gesperrt.

Die Auszahlung der fixen Besoldungen erfolgte seit vorreformatorischen Zeiten in der Regel vierteljährlich, „fronfastlich“. Die entsprechenden Daten waren Fastnacht, Pfingsten, Herbst und Weihnachten. Daneben gab es zahlreiche Ausnahmen. So wurden die Ratsbesoldungen „pro Semel“, das heisst halbjährlich ausgerichtet, andere wiederum waren auf bestimmte Jahrestage fällig und wurden jährlich ausgerichtet. Die entsprechenden Termine lauteten nicht wie heute auf einen bestimmten Monatstag, sondern auf den Namen des betreffenden Heiligen: also Michaeli (29. September), Gallentag (16. Oktober), Martini (11. November), Johannistag (24. Juni), Stephanstag (26. Dezember) usw., ein Brauch, der, aus vorreformatorischer Zeit stammend, bis 1798 beibehalten wurde.

¹ Das Dekret bestimmte, dass ab 1. Januar 1778:

- „1. Alle Civilstationen item alle Diensten hiesiger Hauptstadt, denne alle der hiesigen Accademie und Schulen angehörige Geistlichen und weltlichen Stationen aus der Teutschen Standscassa, hingegen aber
2. alle übrigen geistlichen Stationen, samt deren zum Dienst der Kirchen gehörenden Stellen als Organist, Sigristen usw. aus dem Stift allhier versöldet werden sollen.“ (PB 16, S. 418.)

² Nach dem Handbuch der Finanzwissenschaften (herausgegeben von Gerloff und Mexel 1925, Bd. I, S. 232) war in den absolutistischen Staaten des Auslandes die blosse Geldzahlung schon im 18. Jahrhundert vorherrschend.

³ PB 3, S. 313.

⁴ Vgl. auch Tillier IV, S. 402.

2. Die Besoldungsarten

Es lassen sich im alten Bern folgende Besoldungsarten unterscheiden:

- a) fixe Besoldungen;
- b) variable Besoldungsbestandteile;
- c) Gratifikationen;
- d) Emolumente;
- e) Neujahrsgeschenke;
- f) Einnahmen aus Grund und Boden.

a) Fixe Besoldungen

Fixe Besoldungen wurden in Form von Geld, Getreide, Wein und Holz ausgerichtet. Die Beamtenbesoldungen in Bern setzten sich gewöhnlich aus diesen vier Bestandteilen zusammen.

Die Durchschnittsrechnung der Jahre 1785 bis 1794¹ gibt Überblick über das Total der verschiedenen Teile: Bei einer durchschnittlichen Bilanzsumme von 620 520 Kronen betrugen die fixen Besoldungen pro Jahr in *Geld* 105 799 Kronen (17%).

Die *Getreidebilanz* weist für Besoldungen – hier einschliesslich Gratifikationen – aus (Mütt): Dinkel 10 774, Kernen 673, Roggen 1070, Weizen 3010, Gersten 263, Mühlekorn 1550, Paschi 65, Bohnen 16, Erbs, Wicki 31.

Die *Weinbilanz* wiederum zeigt bei einem Gesamteingang von 755 934 Mass² einen Ausgang für Besoldungen und Gratifikationen von 595 459 Mass. Man behielt sich vor, in Fehl Jahren die Weinpensionen in Geld auszuzahlen.

Die *Holzpensionen* mussten wegen zunehmenden Holzmangels mehrmals herabgesetzt werden.³ 1778 erhielt der Amtsschultheiss 50 Klafter Tannenholz, der Alt-Schultheiss 15 Klafter von jeder Sorte, ein Mitglied des Kleinen Rates 10 buchene und 8 tannene. Seckelmeister, Bauherr, Dekan, Pfarrer, Werkmeister, Weibel, Hochwächter, Schulmeister, Hebamme, Zöllner, Scharfrichter usw. hatten alle ihren festbestimmten Holzanteil.⁴

b) Variable Besoldungsbestandteile

Hier sind jene Besoldungen zusammengefasst, die in Prozenten von variablen Gesamtbeträgen oder -mengen ausgerichtet wurden. Es ist dies deshalb vorauszuschicken, weil beispielsweise die Zehnterträge und dergleichen natürlich auch variabel waren.

Diese Besoldungen berücksichtigten zum Teil die wechselnde Arbeitslast: So hatte zum Beispiel der Pulverhandlungsverwalter unter anderem Anspruch auf

¹ Generalrechnung über den Finanzstand des Hohen Standes Bern (St.A.B. B. VII, S. 677).

² 1796 stammten vom Nydauersee 114 195 Mass
vom Thunersee 30 970 Mass
von aargauischen Ämtern 36 758 Mass
vom Welschland 219 604 Mass

(St.A.B. B. VII 2520).

³ PB 16, S. 446, Holzpensionenreglement von 1777.

⁴ Vgl. auch Festschrift, von Rodt: Berns Burgerschaft und Gesellschaften, S. 96.

1 Batzen Provision pro Zentner von allem ein- und ausgehenden Pulver, Salpeter und Schwefel.¹ In ähnlicher Weise bezog der Münzmeister und Silberhandlungsverwalter eine Provision an den geprägten Münzen, so von einer Mark Zehnbatzenstücke $4\frac{1}{2}$ Batzen.² Die Landvögte bezogen den vierten, fünften oder sechsten Pfennig des auf obrigkeitlichen Befehl verkauften Getreides. Der Böspfenniger erhielt als Besoldung den sechsten Pfennig der eingehenden Böspfenniggelder.³ Hier diente der Anteil als Ansporn, den Böspfennig⁴ fleissig einzutreiben.

c) Gratifikationen⁵

Die Gratifikationen spielten im alten Bern eine beträchtliche Rolle. Sie wurden meistens in Geld, oft aber auch in Wein oder Getreide ausgerichtet.

Im Durchschnitt der Jahre 1785 bis 1794 wurden jährlich 27 350 Kronen, das sind rund ein Viertel der festen Besoldungen, als Gratifikationen ausgerichtet. Sie dienten vor allem zur Honorierung von Extraarbeiten⁶ und zur Belohnung besonderer Verdienste. In andern Fällen dienten die Gratifikationen zur Besoldung junger Angestellter, bei denen man abwarten wollte, was sie leisten würden. Der Anspruch auf *fixe Besoldung* lag demnach in einem entsprechenden Beschluss des Grossen Rates begründet, während die Voraussetzung, eine mehr oder weniger hohe *Gratifikation* zu erhalten, erst die abgeschlossene Leistung war. Gelegentlich wurden einmalige Gratifikationen auch gesprochen, um Bittsteller über die Ablehnung ihrer Besoldungserhöhungsgesuche hinwegzutrösten.

Gewisse Gratifikationen wurden alljährlich ausgerichtet und erhielten dadurch den Charakter fester Besoldungen. Diese Art Gratifikation erschien dann in den Rechnungen unter „Ordinaria“, im Gegensatz zu jenen, die unter „Extra“ rubriziert waren.⁷

Die verhältnismässig häufig verteilten Gratifikationen enthielten natürlich die Gefahr von Missbräuchen. Wer seine Leistungen selbst oder durch Gönner in den

¹ Vennerreglement, S. 588f. (Mss. Hist. Helv. X 97).

² PB 19, S. 351.

³ Vennerreglement, S. 588. (Mss. Hist. Helv. X 97.)

⁴ Böspfennig: Steuer auf dem in Privatbesitz befindlichen Wein.

⁵ In der Schreibweise des 18. Jahrhunderts „Gratificationen“; synonym wurde gelegentlich verwendet: Remunerationen, Honoranzen, Quasi-Pensionen.

⁶ Nach der Deutschen Standsrechnung von 1796 erhielten z. B.: „Wegen Examination der deutschen Amtsrechnungen“ der Buchhalter 100 Kronen, fünf deutsche Seckelschreiberei-Volontäre je 60 Kronen, zwei andere je 30 Kronen.

Nach dem Verzeichnis der Vennerkammer (St.A.B. B. VII 2512) bezog 1790 der Sigrist Knuchel in der Nydegg „für mehreres Geläut“ 7 Kronen, der Rathausmann „wegen langen Sessionen“ 4 Säume welschen Wein usw. Als Extraarbeit galt z. B. auch die Erstellung des sechsbandigen Generalregisters der Ratsmanuale von 1600 bis 1748. Registratur Wagner erhielt dafür 15 733½ Pfund, für ein Register über die Freiburgischen Abschiede 10 606⅔ Pfund (Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1940, S. 182: Meyer: Aus der Geschichte des bernischen Staatsarchivs).

Zahlreiche weitere Beispiele finden sich in Fluris „Kulturgeschichtlichen Mitteilungen“, S. 29 ff.

⁷ „Verzeichnis aller von der hohen Deutschen Venner-Cammer verordneten Gratifikationen“ (St.A.B. B. VII 2512).

Behörden hervorheben konnte, hatte eher das Glück, zu einer Remuneration zu kommen, als wer sich bescheiden im Hintergrund hielt. Die Räte bemühten sich mehrmals, dieser Gefahr durch verschärftes Bestimmungen zu begegnen. In besondern Ordnungen: „Wie die Gratificationes, Remunerations und auch Entschädnsse zu erhalten“ wurden die Voraussetzungen für die Zuweisung von Gratifikationen genau umschrieben.¹ Danach hatte derjenige, der Anspruch auf eine Belohnung zu haben glaubte, innerhalb eines Jahres nach Beendigung der dem Gesuch zu Grunde liegenden Arbeit, an den Kleinen Rat zu gelangen. Dieser hatte mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen zu beschliessen, ob das Gesuch an den Grossen Rat weiterzuleiten sei. War dies der Fall, hatte der Grosse Rat mit dem gleichen qualifizierten Mehr Eintreten zu beschliessen. War dies nicht der Fall, galt das Gesuch endgültig als abgewiesen.

d) Emolumente

Emolumente waren Sporteln, die den Beamten auf Grund besonderer Tarife für bestimmte Verrichtungen zukamen. Sie wurden nicht nur von Privatpersonen, sondern auch vom Staat selbst an seine Beamten und Angestellten entrichtet.

Für letztere gab seit ältesten Zeiten insbesondere die Prüfung der zahlreichen Amtsrechnungen Anlass. Das Venerreglement² bestimmte, für welche Rechnungen derartige „Cammer-Emolumente“ bezogen werden durften. So war zum Beispiel das Rechnungsemolument der Grossen Salzrechnung in Salz bestimmt, und zwar sollten zukommen: den Schultheissen, dem Deutsch-Seckelmeister, den vier Vennern, dem Staatsschreiber, den zwei Herren Salz-Committierten, den Salzdirektoren, dem Deutsch-Seckelschreiber, dem Salzkassa-Verwalter jedem 12 Vierling³ jeder zu 40 Pfund oder in Geld 80 Batzen pro Zentner, den Ratschreibern, dem Underschreiber, dem Deutsch-Seckelschreiberei-Buchhalter, dem Salzbuchhalter, dem Seckelschreiberei-Kassierer, den Salzkassierern, dem Salzmagazin-Verwalter 8 Vierling, dem Deutsch-Seckelmeister-Weibel und -Läufer sowie die Salzdirektion- und Salzkommission-Weibeln jedem 2 Vierlinge. Dieses Beispiel macht deutlich, dass derartige Emolumente nicht nur an die die Rechnung unmittelbar prüfenden Beamten ausgerichtet wurden, sondern – in allerdings kleinerem Ausmass – auch zum Beispiel den Angestellten, die die Akten bloss von einer Amtsstelle zur andern zu tragen hatten.

Eine verhältnismässig bedeutendere Rolle spielten die Emolumente in der Gerichtsverwaltung und überall dort, wo durch die Verwaltung irgendwelche obrigkeitliche Leistungen erbracht oder vermittelt wurden. Im 18. Jahrhundert wurden zusammenfassende, den Eigenheiten der verschiedenen Landschaften Rechnung tragende Emolumententarife erlassen.⁴ Die Einleitung zu einem derar-

¹ Burgerspunkte, S. 127. Ferner PB 12, S. 417; PB 14, S. 178, S. 308; PB 15, S. 386.

² Venerreglement 1778 (St.A.B. B VII 6).

³ 1 Vierling = 21,725 Liter (E. Meyer, Angaben über Münzen und Salzgewichte, Anhang zu „Der bernische Salzhandel“ von P. Guggisberg).

⁴ Rennefahrt, III., S. 398/St.A.B. B. VII 2946.

tigen Tarif¹ gibt Auskunft über den Sinn dieser Einrichtung: „Wir Schultheiss, Klein und Gross Räth der Stadt und Republic Bern, thun kund hiemit, wie das Wir in Betrachtung der abgeänderten Zeit Umständen auch nötig erachtet alle Gerichts- und andere Emolument, welche in unseren deutschen Landen erhoben werden, auf einen bestimmten, und den gegenwärtigen Zeiten angemessenen Fuss zu setzen, damit unsere Ober- und Unterbeamte für ihre habende Bemühungen die billige Belohnung erhalten können, anderseits aber Unsere liebe und Getreue Angehörige auch wissen mögen, was für Emolument sie zu bezahlen haben.“²

Der Tarif für Zweisimmen (1783) weist unter anderem folgende Ansätze auf: „Will jemand die Schloss-Urbarien aufschlagen lassen, der zahlt dem Amtmann für jedesmals 7 bz. 3 kzs. Für einen Heimatschein gebührt dem Amtmann

für die Besiegelung	3 bz. 3 kzs.
dem Pfarrherrn für die Ausfertigung	7 bz. 2 kzs.
für Schreiben an die Obrigkeit für den Amtmann	7 bz. 2 kzs.
Werden die Schreiben durch die Amtsschreiberei verfertigt, so	
für jede Seite	2 bz.

Betrifft es aber arme Wittwen und Waysen, Allmosen oder Unglücksfälle, so soll nichts gefordert werden“ usw. Derartige Sporteln wurden auch von den Schultheissen als sogenannte Siegelgelder bezogen. Für die Landschreiber bildeten die Emolumente die einzige Einkommensquelle. Aus dieser hatten sie überdies ihre Angestellten zu besolden.

Hier seien auch die *Bussenanteile* erwähnt, die insbesondere den Landvögten zukamen. Der Amtmann zu Brandis hatte beispielsweise Anrecht auf die Bussen bis zu einer Höhe von 3 Pfund.³

e) Neujahrsgeschenke

Seit 1513 war das Annehmen fremder Pensionen und Jahrgelder streng verboten. Ehrengeschenke, die auf Gesandtschaften und dergleichen erhalten wurden, mussten dem Rat zur Disposition vorgelegt werden.⁴

Trotzdem spielten Geschenke und Honoranzen in der bernischen Verwaltung eine erhebliche Rolle. Eine interessante Erscheinung bilden die Neujahrsgeschenke.

Schon in der ältesten noch vorhandenen Stadtrechnung von 1375⁵ sind zu Lasten der Stadt und zugunsten ihrer obersten Behörden derartige Neujahrsgeschenke ausgesetzt.⁶ Diese Einrichtung blieb bis 1798 bestehen. Die Pflicht,

¹ Zit. nach dem Emolumententarif für die Grafschaft Lenzburg (1773).

² In den Audienzstuben hatte ein Exemplar des Tarifes zur Einsicht aufzuliegen.

³ PB 3, S. 118.

⁴ Vgl. z. B. von Rodt, 18. Jh., S. 24f.

⁵ Archiv des Historischen Vereins, Band XIV, Heft 3, Welti: Die ältesten bernischen Stadtrechnungen.

⁶ Die Eintragung unter dem „Tempertag ze wiennacht“ 1375 lautet: „Denn dem schultheissen, dem rat, dien venren und heimlicher zu einem guten jare 92 lb.“

Vgl. auch Morgenthaler, Bilder aus der ältern Geschichte der Stadt Bern, S. 209.

derartige Gutjahrsgeschenke in die Stadt zu schicken, wurde später ausschliesslich den Vogteien überbunden. Da es jedoch allgemeine Sitte war, sich am Neujahr zu beschenken, gingen den Beamten auch freiwillige Neujahrsgeschenke zu.¹

Die Ordnung für die Landvogteien war sehr verschieden. – Der Schultheiss von Thun hatte 98 Käse zu liefern², die Landvogtei Köniz als einfache Neujahrsgabe 1 Mütt Haber.³ Anderwärts konnten die Neujahrsgeschenke in Geld oder Naturalien entrichtet werden.⁴ Brandis wiederum war verpflichtet, den Räten und ihren Diensten jedem 2 Pfund, total 64 zu entrichten.⁵ Der Vogtei Castelen war es überlassen, die Neujahrshonoranzen zu bestimmen.⁶

Es herrschte also auch hier grosse Vielfalt.

Der regierende Schultheiss, die Seckelmeister und Venner sowie der Staats-schreiber hatten Anrecht auf die doppelten Neujahrsgaben, während die übrigen Mitglieder des Kleinen Rates und deren Bediente nur die einfache Neujahrsgabe bezogen. Die Neujahrsgaben der Kloster-vogteien gingen auch den Mitgliedern der geistlichen Oberbehörde, das heisst den Pfarrern am Münster und den Theologie-professoren zu.⁷

Andere Anlässe, „Honoranzen“ zu entrichten, gaben die Wahlen. Auch hier war es mit der Zeit zu einlässlichen Bestimmungen gekommen. So hatte beispielsweise der Rathausammann von allen weltlichen Stellen, die vom Kleinen Rat vergeben wurden und mit denen ein Einkommen von mehr als 120 Kronen verbunden war, sowie von den Pfarrern zweiter und dritter Klasse bei jeder Besetzung Anspruch auf Honoranzen im Werte von einem Dukaten.⁸ Bei jeder Burgerannahme hatten der Grossweibel und Gerichtsschreiber Anrecht auf zwei neue Dublonen.⁹

¹ Zur Illustration, wie allgemein üblich derartige Geschenke waren, sei eine Tagebuch-eintragung von Karl Manuel von 1680 erwähnt: „Den dreyen Tagwechtern bey dem vordern Tohr für das gute Jahr verehret 10 bz., wegen dass sie so fleissig sind das Gewehr zu nehmen, wann ich zum Tohr hinaus gehe.“

² Blätter, Jg. 19, S. 198.

³ PB 11, S. 841.

⁴ RP 17, S. 459, betr. die Ämter Nyon, Morges, Milden und Bonmont.

⁵ PB 3, S. 118.

⁶ PB 11, S. 859.

⁷ PB 17, S. 45 (Neujahrsgaben von Königsfelden).

⁸ PB 19, S. 196.

⁹ PB 20, S. 68.

S. L. Lerber verzeichnete in seinem Haushaltungsbuch anlässlich seiner Wahl in den Grossen Rat (1755) unter seinen Ausgaben folgende Ehrengeschenke:

Den Armen im Spital	25 Kr. — Btz.
Dem Grossweibel	10 Kr. 4 Btz.
Den Weibeln und Läufern	6 Kr. 10 Btz.
Den 6 Provosten und Harschieren	6 Kr. — Btz.
Dem Wächter auf dem Wendelstein (Münster) ..	— Kr. 10 Btz.
Der kleinen Schützenmatt	7 Kr. 5 Btz.
Der grossen Schützenmatt	12 Kr. 20 Btz.
Der Gesellschaft zu Webern	72 Kr. — Btz.

(BTB, 1906, S. 82, Aus dem Haushaltungsbuche des Professors Sigismund Ludwig Lerber.)

f) Einnahmen aus Grund und Boden

Es lassen sich zwei Fälle unterscheiden. Entweder wurde Land zu unmittelbarer Nutzung zur Verfügung gestellt, oder aber dem Beamten stand das Recht zu, die Gefälle aus grundherrlichen Rechten zu beziehen. Einnahmen dieser Art waren am bedeutendsten für die Landvögte und Pfarrherren. Es gab jedoch auch Zentralbeamte, die grundherrliche Abgaben bezogen.

E. Die Besoldungsverhältnisse

1. Die Besoldungen in Bern

Die Mitglieder des Grossen Rates erhielten seit 1530 jährlich lediglich 4 Mütt Dinkel.¹

Für die Mitglieder des Kleinen Rates setzte man zur Reformationszeit, als die Annahme fremder Jahrgelder verboten wurde, in Anbetracht des „verlursts hievor gwonten Pensionen“ die feste Besoldung auf 100 Pfund, 30 Mütt Dinkel und 30 Mütt Haber. 1580 fügte man noch fernere 10 Mütt Haber und je ein Fass Ryf² und Landwein hinzu. 1628 wurde alles in Geld umgewandelt und die Besoldung auf 800 Pfund angesetzt. Diese Besoldung blieb bis 1798 auf gleicher Höhe.

Die Besoldungen der einzelnen Beamten variierten in ihrer Zusammensetzung sehr stark. Erwähnt sei als Beispiel diejenige des höchsten Finanzbeamten des deutschsprachigen Staatsteils, des Deutsch-Seckelmeisters. Sie bestand im 18. Jahrhundert laut einem Verzeichnis des Bernischen Staatsarchivs aus:

Besoldung in Geld	99 Kronen
Als dritte Person des hohen Standes	120 Kronen
Pension als Ratsherr	240 Kronen
50 Klafter Holz	151 Kronen
Rechnungsgelder von den verschiedenen Ämtern „samt den gewohnten Praesent“	320 Kronen
Fischetzen von 3 Seen: Thun, Brienz und Biel	50–100 Kronen
<hr/>	
	1030 Kronen

Die Gesamtbesoldung anderer Ämter betrug:

Amtsschultheiss	1264–1460 Kronen
Alt-Schultheiss	1055 Kronen
Staatsschreiber (nebst freier Wohnung)	3000–3600 Kronen

2. Die Besoldungen der Landvögte³

Das Einkommen der Landvögte setzte sich neben freier Wohnung in der Regel aus einem geringen fixen Barlohn für die Burghut, zum grossen Teil aber aus den Einkünften der zum Amtsbezirk gehörenden Dominialgüter und Grundgerechtigkeiten zusammen. Die Dominialgüter umfassten in der Mehrzahl 60 und

¹ Behörden Berns, St.A.B. A. 3, Nr. 225, S. 178.

² „Ryftal“: deutscher Name für den Bezirk Lavaux am Genfersee.

³ Vgl. als Beispiel das im Anhang aufgeführte Einkommen des Landvogtes von Frau-brunnen.

mehr Jucharten¹, die dem Amtmann zur direkten Nutzung zur Verfügung standen. Die Grundgerechtigkeiten bestanden zur Hauptsache in Zehnten und Bodenzinsen. Daneben standen den Landvögten als den Nachfolgern der früheren Grundherren allerlei von Ort zu Ort wechselnde grundherrliche Rechte zu. Neben dem Recht zur Jagd bezogen sich diese etwa auf Anteile an Wild², auf verlaufenes Vieh (Maulgut) oder entflogene Bienenschwärme. Dazu kamen namhafte Emolumente, die der Amtmann als Vertreter der Regierung und als Richter erheben durfte. Als Richter bezog er in der Regel die Hälfte der Bussen, sofern diese eine bestimmte Höhe nicht überstiegen. Als Verwalter des obrigkeitlichen Getreides hatte er Anspruch auf das grosse Mäss und eine Provision vom verkauften Getreide. Diese bestand – für die einzelnen Ämter im Venerreglement festgelegt – im neunten, siebenten, fünften oder vierten Pfennig.³ Ferner konnte der Landvogt die „Kastenschweinung“ (5%) und den Abgang (2½%) verrechnen. Da diese die tatsächlichen Verluste überstiegen, floss ihm auch aus diesen Teilen ein gewisses Einkommen zu. Schliesslich hatte der Landvogt das Recht auf unentgeltliche Benützung der Wohnung und Holz nach Bedarf.

In vielen Fällen hatte auch die Vögtin aus alten Gerechtigkeiten ein gewisses Einkommen. Fixe Besoldungen lassen sich bei den Pfrundanstalten feststellen, wo die Frau des Landvogtes die Stelle einer Hausmutter zu versehen hatte.⁴ Die Landvogteien waren im 18. Jahrhundert die einträglichsten und deshalb begehrtesten Ämter der bernischen Staatsverwaltung. Dem war jedoch nicht immer so. Vor der Reformation waren mit der Verwaltung einer Vogtei oft persönliche Opfer verbunden. Später, als die früheren Kirchengüter zu den Vogteien geschlagen wurden und der Wohlstand der bernischen Landwirtschaft zunahm, wurden die Vogteien allerdings zu einträglichen Posten.

Bis 1710 wurden die Ämter durch offenes Stimmenmehr des Grossen Rates vergeben. Dieses Verfahren zeitigte jedoch allerlei Übelstände. Fähigkeiten waren oft weniger ausschlaggebend als Protektion, die gelegentlich auch einen Unfähigen vor berechtigten Klagen der Landleute zu schützen suchte.

1710 behob man diese Nachteile teilweise durch Einführung des Loses.⁵ Gleichzeitig suchte man durch eine besondere Ordnung den verschieden hohen Einkommen der Landvogteien Rechnung zu tragen. Sämtliche Vogteien – es wurden noch ein paar andere Stellen einbezogen⁶, so dass schliesslich 59 Stellen dieser

¹ Staatsbuch, Strahm, S. 52.

² Beispiel für Nidau (Mss. Hist. Helv. IV/45, S. 159 um 1660): „Von einem wilden Schwein, so in der Grafschaft gefangen wird, soll man die Ohren hinderhin auf den Hals strecken und so sehr sie langen mögen, den Hals mit dem Kopf abhauen, und dasselbe samt einem vorderen Klauwen, dem Vogt zu Nidau überantworten.“ Ähnlich in Thun.

³ Venerreglement (Mss. Hist. Helv. X 97), S. 23f.

⁴ Um 1660 bezogen die Hausmütter von Frienisberg, Bonmont, Thorberg und Interlaken je 100 Pfund (Mss. Hist. Helv. IV/45).

⁵ PB 10, S. 4.

⁶ Es waren dies folgende Stellen: Stiftschaffner, Bauherr von Burgern, Kornherr, Mushafenschaffner, Salzdirektor von Burgern, Commissarius in England (letztere Stelle wurde 1766 aufgehoben).

Ordnung unterstanden – wurden hauptsächlich nach deren Ertragenheit in fünf Klassen eingeordnet. Die einträglichsten kamen in Klasse 1. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass, wer ein Amt erster Klasse hatte versehen können, keine Vogtei der ersten vier Klassen wieder versehen dürfe. Wer ein Amt zweiter Klasse verwaltet hatte, musste acht Jahre warten, diejenigen der dritten Klasse sechs Jahre, und beide konnten sich nachher nur um ein Amt der vierten oder fünften Klasse bewerben.¹ Eine weitere Einschränkung bestand darin, dass ein Bewerber mindestens vier Jahre Mitglied des Grossen Rates gewesen sein musste. Des Weiteren hatte der ältere Bewerber vor dem jüngeren den Vortritt. Das hatte zur Folge, dass, wer lange genug mit einer Bewerbung zuwartete, sicher war, eines der vorteilhaftesten Ämter zu erhalten. So wurde es zur Regel², dass die Ämter der ersten Klasse an diejenigen Patrizier fielen, die lange in fremden Diensten gestanden und deshalb früher kein Amt bekleidet hatten.

Die Einreihung der Ämter in die verschiedenen Klassen blieb nicht unverändert. Es kamen sowohl Höher- als Tiefereinreihungen vor.³ Nach einem Verzeichnis aus der Mitte des 18. Jahrhunderts waren eingereiht:⁴

	Jährliches Einkommen in Kronen
1. Klasse: Aarwangen	3900–5430
Bipp	2100–3462
Burgdorf	2800–3575
Königsfelden	4500–6880
Köniz	4500–6880
Lenzburg	4564–6085
Losanen (Lausanne)	5018–6700
Roche	3000 (fixe Besoldung)
Romainmotier	4956–7100
Schenkenberg	3600–4260
Thorberg	4125–5800
Wangen	4190–5430
 2. Klasse: Aarburg	2900–3525
Bonmont	2640–4371
Fraubrunnen	2642–3410
Frienisberg	3900–4779
Iferten (Yverdon)	3300–4500
Interlaken	3000–4443
Milden (Moudon)	2986–3548
Neuss (Nyon)	2470–3350
Petterlingen (Payerne)	3000–4693
Sumiswald	2740–3520
Thun	3676–4450

¹ Die fünfte Klasse umfasste lediglich die gemeinen Vogteien.

² Tillier, V, S. 337.

³ Rotes Buch, St.A.B. 14, S. 371 ff. (Decret ansehend 1. Die anderwärtige Classierung der sämtlichen Aemteren und 2. In welchen Rang und Ordnung fürohin die Aemter sowohl als auch die Vorpösten von Grossweibel, Grichtsschreiber und Rathhaus Ammann in das Los kommen sollen.)

⁴ MSS. Hist. Helv. X 126.

	Jährliches Einkommen in Kronen
3. Klasse: Aehlen (Aigle)	2657–3518
Aarberg	4011
Aubonne	3165–3693
Brandis	2150–2800
Buchsee	2620–3417
Büren	2770–3230
Castelen	1615–2448
Erlach	2340–2955
Gottstatt	2100–2994
St. Johannsen	3150–4092
Landshut	2135–3180
Laupen	3068–4127
Morsee (Morges)	2640–3845
Nidau	1800–2142
Oron	2566–3400
Saanen	2122–2382
Signau	3580–4305
Trachselwald	3509–4120
Vivis	2593–3315
Wiflisburg (Avenches)	2420–3307
Wimmis	1322–2280
Zofingen	3175–4730
4. Klasse: Biberstein	1680–2457
Frutigen	1357
Oberhofen	1324–2020
Unterseen	1023–1157
Zweisimmen	1244–1540

Das Einkommen schwankte vor allem mit den Erträgnissen der landwirtschaftlichen Güter. Obwohl der Landvogt mit entsprechender Bussenpraxis seinem Einkommen etwas nachhelfen konnte, so hatte dies jedoch verhältnismässig enge Grenzen, indem die Landleute gegen Missbräuche in Bern immer Recht fanden. Gab es Ämter, deren Erträgnisse während der sechsjährigen Amtsperiode hinreichten, um deren Inhaber für den Rest ihres Lebens¹ und oft auch noch die nachfolgenden Generationen sicherzustellen, gab es jedoch auch andere, wo der Landvogt insbesondere in für die Landwirtschaft schlechten Jahren froh sein musste, ohne Verluste sein Amt abgeben zu können.²

Einkommensverbesserungen der Landvogteien wurden hie und da vorgenommen. Es geschah dies in der Weise, dass entweder die Schlossdomänen durch Zukäufe vergrössert wurden, oder indem den Amtleuten ein bestimmtes Kapital zur Verfügung gestellt wurde, das sie ihrem Nachfolger wieder in bar zu übergeben hatten, oder aber auch dadurch, dass man ihnen lediglich die Zinsen hievon überliess.

¹ Berner Staatsbuch, S. 52.

² v. Rodt, 18. Jh. (S. 101), erwähnt z. B. den späteren Gründer Neu-Berns in Amerika, Christoph von Graffenried, den, als er mit 41 Jahren endlich eine Vogtei (Yverdon) erhielt, Auslagen, Fehljahre und Missgeschick an den Rand des Geldstages brachten.

Der Grund der Verbesserungen dürfte vor allem darin gelegen haben, dass man den allzu heftigen Zudrang zu einigen der gesuchtesten Ämter zu mildern suchte.¹ Im Einzelfall verwies man allerdings auf die Anforderungen des Amtes. Im Grossratsbeschluss zur Verbesserung von Wimmis im Jahre 1725 lautete die Begründung wie folgt: „Aus dem uns vorgelegten umbständlichen Bericht habend wir zu ersehen gehabt, was massen das ambt Wimmis von geringer Ertragenheit und Einkommen, hingegen aber von grosser Weitläufigkeit und Mühwalt.“ Wimmis wurden damals folgende Verbesserungen gewährt: 500 Pfund in Geld als Vermehrung der Burghut, ferner 2 Fass Oberhofner, wie auch 3 Fass La Côte oder Reyffwein (in Fehljahren aber für jedes Fass 30 Kronen).²

3. Die Besoldungen der Professoren

Die Besoldungen der Professoren der bernischen Akademie setzten sich grundsätzlich ähnlich zusammen wie diejenigen der übrigen in Bern tätigen Beamten. Die nachstehend aufgeführte³ und etwa um 1780 an den ersten Professor und Theologus Primus ausgerichtete Besoldung ist zugleich ein weiteres Beispiel für die Vielfalt der Besoldungsbestandteile, der Termine und der ausrichtenden Stellen:

„Aus der deutschen Seckelschreiberey, fronfastlich, p. Jahr	210 Kronen
Von der Stift fronfastlich	60 Mütt Dinkel und
	20 Mütt Haber
Von der Stift Johanni (24. Juni) Strohgeld	15 bz.
Von der Stift an jedem der 9 Kommunionstage ein Mass Wein	9 Mass Wein
Von der Stift nach dem Herbst Neuenstadtwein	12 Saum und 2 Körblein Trauben
Von der Stift Martini (11. November), Wermuthwein	6 Mass Wein
Aus der Frischung Stipendien Kiste auf Pfingsten	3 Kronen
Von Mgh. welsch Seckelmeister nach dem Herbst Ryfwein ..	8 Saum
Von der Holzkammer, mit Kösten	7 Klafter buchig 4 Klafter tannig
	1½ Fuder Turben

¹ Tillier, V., S. 339. Im Zeitraum von 1720 bis 1771 wurden verbessert (Zusammenstellung in PB 11, S. 1016):

1721	Laupen	um 1866 Pfund
	Büren	um 2000 Pfund
1722	Signau	um 1500 Pfund (PB 10, S. 834)
1725	Wimmis	um 500 Pfund
1726	Gottstatt	um 1000 Pfund (PB 11, S. 331)
1729	Wimmis	um 1000 Pfund
1730	Signau	um 2000 Pfund
	Nyon	um 3000 Pfund
	Chillon	um 2000 Pfund
	Erlach	um 2000 Pfund
1731	Aigle	um 3000 Pfund
	Saanen	um 3000 Pfund

² PB 11, S. 282.

³ Wörtlicher Auszug aus dem Herrengass-Urbar (St.A.B. B. III 1237).

Aus dem Kloster Königsfelden aufs Neujahr	5 Kronen 2 Batzen
Aus dem Schloss Aehlen (Aigle) aufs Neujahr	ein halb Mass Senf
Aus dem Spital aufs Neujahr	2 Wastelen (eine Art Brot)
Aus dem Insul	1 Wastelen
Bey der Mushafen Musterung	1 Krone 8 Batzen
Von Herrn Archi Diacono von dem Kommunion Brod jährlich 4 mal 1 grosser und 1 kleiner Abschnitt	
Bey Austeilung der Pfenninge an dem Schulfest 1 Schulrath ¹ , 1 Bienenkorb ¹ , 1 Gärtnerpfennig ^{1“} .	

Die Besoldungen der übrigen fünf Professoren waren ähnlich geordnet. Jeder hatte ausserdem Anspruch auf freie Wohnung und Garten.

Die Professorengehälter waren mehrmals erhöht worden. Zum Vergleich sei erwähnt, dass die Professoren in der ersten Periode der Akademie von 1528 bis 1548 bezogen: 160 Pfund, 20 Mütt Dinkel, 5 Mütt Haber und 6 Fässer Wein.² 1786 wurden die Besoldungen durchgängig auf 2000 Pfund oder 600 Kronen nebst freier Wohnung bestimmt. Der Rektor erhielt zu seiner bisherigen Zulage von 9 Kronen, 4 Säumen Ryfwein und 8 Schulpennigen eine Aufbesserung durch ein Fass La-Côte-Wein.³

*Haag*² erwähnt nirgends, dass die Professoren von ihren Schülern Kollegien-gelder oder andere Gebühren hätten erheben können. Dass aber doch eine derartige Einrichtung bestand, deutet eine Bestimmung aus dem Jahre 1725 an⁴, die bestimmte, dass der Professor von seinen immatrikulierten Studenten höchstens einen Taler monatlich beziehen solle; „dabei soll er dem Vermögen der Väter Rechnung tragen“, wird beigefügt.

4. Die Besoldungen der Geistlichen

Als der Staat nach der Reformation die Kirchengüter an sich zog, verpflichtete er sich gleichzeitig, für die Besoldung der an die Stelle der Priester getretenen Prädikanten zu sorgen. Das grosse Reformationsedikt umschrieb die materielle Stellung der Geistlichen – in Artikel VII – wie folgt: „Was eine jede Pfarrpfrund ertrage, solle ausgemittelt werden, damit die Prädikanten ihr ehrlich Auskommen haben. Wir wollen auch nicht gestatten, dass sonstige Personen, so man nennt Lehnsherren der Pfarrpfründen (d. h. Collatoren) eigene Gewalt haben, die Pfründen zu mindern und an sich zu ziehen, damit kein Mangel noch Abgang der Pfarreien entstehe.“⁵

Durch den Wegfall verschiedener katholischer Einnahmequellen, wie der Seelgeräte, Jahrzeiten, Stolgebühren, waren die Einkünfte der Pfrunden durch die Reformation erheblich geschrumpft worden. Anderseits hätten die Pfarrer für ihre Familie nun vermehrte Zuschüsse nötig gehabt. Die Regierung trug diesen

¹ Schulpennige, vgl. Fluri Ad.: Die Berner Schulpennige und Tischlivierer 1622-1798.

² Haag, Die hohen Schulen, S. 23.

³ Haag, Die hohen Schulen, S. 155.

⁴ PB 11, S. 317.

⁵ Zit. nach v. Rodt, Bern. Kirchen, S. 122.

Umständen kaum Rechnung, sondern verwendete viel Kirchengut zu eigenen Zwecken. 1597 wandten sich acht Dekane im Namen der gesamten bernischen Geistlichkeit deutscher Lande mit einer Bittschrift an die Obrigkeit, in der die Regierung auf ihre Versprechen aufmerksam gemacht wurde, für genügenden Unterhalt der Geistlichen zu sorgen.¹ Die Einkommen der verschiedenen Pfründen waren sowohl nach ihrer Höhe wie nach der Art der Einkünfte äusserst verschieden. In der Regel gehörte zum Pfarrhaus ein Stück Land, das der Pfarrherr meist selbst bewirtschaftete. Ferner kamen ihnen in der Regel von andern Grundstücken Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und dergleichen zu. In Röthenbach hatte der Pfarrherr zum Beispiel Anspruch auf das Tavernengeld. Dazu kam meistens eine Barbesoldung, die auszurichten den betreffenden Landvögten oder dem Stift aufgetragen war.² Ferner hatte der Prädikant Anspruch auf das nötige Holz.³ Als Führer der Geburts- und Totenregister bezog er außerdem die hiefür bestimmten Emolumente. An weiteren Einnahmequellen sind ferner die Geschenke zu erwähnen, die der Pfarrherr von seinen Kirchgenossen erhielt.⁴ Der Umstand, dass der Pfarrer von den umliegenden Bauern allerlei Abgaben einzutreiben hatte, führte naturgemäss leicht zu allerlei Misshelligkeiten. Auch wurde ihm gelegentlich vorgeworfen, er kümmere sich mehr um seinen Landwirtschafts-

¹ v. Rodt, Bern. Kirchen, S. 124.

² Als Beispiel seien die Nutzungsrechte und das Einkommen eines Pfarrers in Beatenberg (Pfrundurbar 1588) aufgezählt:

a)	Haus, Hof, Speicher, Garten, 3 Scheunen, Pfrundland um 4 Kühe zu sämmern und zu wintern und ein Berg darzu	60 Pfund
	4 Kühberge an der Alp Sevinen	40 Pfund
b)	Der Landvogt von Interlaken hatte jährlich auszurichten:	
	An Geld	60 Pfund
	Ein „Metzgrind“ oder in bar	12 Pfund,
	16 Mütt Dinkel	53 Pfund
	1 Zentner Anken	6 Pfund
	Je 2 fette und magere Zigerstücke	6 Pfund
	Je 2 fette und magere Käse	4 Pfund
	Aus dem obrigkeitlichen Keller von Thun, später von Interlaken, 4 Säume Wein, den jedoch der Pfarrer auf eigene Kosten auf den Berg transportieren lassen musste	134 Pfund
c)	Seitens der Bewohner von Spirenwald und Schmocken hatte der Pfarrer zu gut: den „grossen Zehnten“, bestehend aus 9 Mütt Korn, Haber, Bohnen und Erbsen, „was alles mit langer Arbeit zusammengetragen werden muss“ Den Werch-(Hanf- und Flachs-)zehnten mit jährlich 30 „Bosen“ (Büschen) . Den Jungizehnten, der jährlich bei 18 Lämmern ergab	40 Pfund ? Pfund ? Pfund
	Total ungefähr	415 Pfund

(Zitat nach G. Buchmüller, St. Beatenberg, Geschichte einer Berggemeinde, S. 104f.)

³ Prädikanten-Ordnung 1748.

⁴ Pfarrer Müslin erhielt in Boltigen nach seinen Aufzeichnungen in den Jahren 1701–1716 folgende „Verehrungen“: 368 Käse, 6 Fettscherin, 31 Centner Anken, 2118 Eier, 136 Hammen, 74 Gitzi, 54 Geisskäse, 37 Eierringe, 12 Wildhühner, 660 Mass Wein, 12 Mass Honig, 261 Viertel Kalbfleisch, 165 Viertel Rindfleisch, 169 Viertel Schweinefleisch, 118 Viertel Schaf- und Lammfleisch, 37 Stück Hasen, 47 Hühner, 161 Vögel, an Geld 17 Kr. 13 Batzen 2 Kreuzer (BTB, 1857, S. 37).

betrieb als um seine geistlichen Aufgaben. Bei der Kargheit vieler Pfründen war dieses Verhalten oft nicht unverständlich.

Die Einkommen schwankten zwischen 300 und 2500 Kronen.¹ Die am schlechtesten besoldeten Pfarreien fanden sich in der Waadt; sie wurden mehrmals verbessert.²

Im deutschsprachigen Staatsgebiet suchte man die grossen Einkommensunterschiede dadurch auszugleichen, dass seit 1680 von den höher dotierten Pfarreien Beiträge erhoben wurden, durch welche die schlechteren Stellen verbessert werden sollten.³ Die hieraus fliessenden Mittel waren jedoch zu gering, als dass eine befriedigende Verbesserung der Verhältnisse erreicht werden konnte.

Beim Vergeben der Pfarrstellen ging man grundsätzlich ähnlich vor wie bei den Landvogteien. Die Pfarreien wurden nach ihren Einkünften seit 1737⁴ in drei Klassen eingeteilt. Heinzmann gibt für das Jahr 1794 folgende Einteilung an:

Die Klasse 1 hatte ein Einkommen von 400–700 Gulden (118 Stellen)
Die Klasse 2 hatte ein Einkommen von 700–1500 Gulden (69 Stellen)
Die Klasse 3 hatte ein Einkommen von 1500–3000 Gulden (22 Stellen) ⁵

209 Stellen

In die erste Klasse konnte erst gewählt werden, wer fünf Jahre als Pfarrvikar tätig gewesen war. Für die Pfründen der zweiten Klasse und die Pfarreien der Hauptstadt konnte ein Kandidat erst nach zehn Jahren und für die Pfründen der dritten Klasse erst nach 15 Jahren gewählt werden. Doch gab es auch sogenannte Vorposten, die der Kandidat sogleich nach der Ordination erhalten konnte.⁶

Die Besetzung der Pfründen ordneten besondere Reglemente.⁷ Nach dem Reglement von 1766 wurden von 241 Stellen des deutschen Gebietes 99 nur nach dem Dienstalter vergeben (Rang- oder Sprechpfründen). Die übrigen waren sogenannte Kreditpfründen, die zum Teil von den Stadträten, zum Teil auf den Vorschlag der vier Venner und der Amtleute oder durch freie Wahl vom Kleinen Rat nach Gunst und Empfehlung (deshalb Kreditpfründen) besetzt wurden. Ergänzend sei noch bemerkt, dass sich dem geistlichen Stande für das deutsche Gebiet nur Burger der Hauptstadt oder einer der Munizipalstädte widmen konnten. Ein Bauernsohn, der Pfarrer werden wollte, musste sich deshalb erst das Burgerrecht erwerben. Eine weitere Voraussetzung war das Studium an der bernischen Akademie.

¹ Fischer, Rückblicke, S. 59.

² 1702 waren die Pfarreien des Amtes Morges verbessert worden. 1737 wird für die Verbesserung der Pfründen der Klasse Jferten ein Fonds von fl. 145 000.—, für diejenigen der Klasse Romainmotier ein solcher von fl. 82 831.— geäufnet (PB 12, S. 152). 1742 vermehrte man die Einkommen der sechs Pfarreien der Klasse Lausanne (PB 13, S. 7). Nach den Ratsmanualen Nr. 269 und 272 von 1764 sollten jährlich zur Verbesserung der waadtländischen Pfründen 17 000 Kr. verwendet werden. (Dekret über die Pfründen welschen Lands von 1765.)

³ MB, Nr. 18, S. 221.

⁴ PB 12, S. 238.

⁵ Sog. Kardinalpfründen.

⁶ Heinzmann, I, S. 148.

⁷ PB 11, S. 826; PB 12, S. 238; PB 13, S. 741.

Die Fürsorgeeinrichtungen für die Geistlichen bestanden wie für die übrigen Beamten in wenigen Leibgedingen, die von Fall zu Fall nach Bedürftigkeit gesprochen wurden. Da die Einkommen der meisten Geistlichen so bescheiden waren, dass sich daraus keine Ersparnisse erübrigen liessen, sind die Bestrebungen der Geistlichen begreiflich, für Frau und Kinder einen anderweitigen Rückhalt zu schaffen. Schon 1685 legte Dekan N. Zeerleder in Kirchberg durch ein Legat den Grundstock zur „Prediger-Witwenstiftung“ des Kapitels Burgdorf. Im 18. Jahrhundert wurde daraus eine eigentliche Hinterlassenenkasse für arme Pfarrerswitwen und -waisen.¹ Blieb diese Kasse auf das Kapitel Burgdorf beschränkt, kam 1767 eine andere Kasse zustande, die sich auf das ganze deutsche Kantonsgebiet erstreckte; es war dies die sogenannte „freiwillige Prediger-Witwenstiftung der deutschen Landen des ländlichen Cantons Bern“. Das Eintrittsgeld betrug 40 Kronen, der jährliche Beitrag 8 Kronen. Mit dem Eintrittsgeld wurden ein oder zwei „Aktien“ erworben, die Anspruch gaben auf eine Witwenpension von 32 Kronen.²

Schon früher war für die Pfarrerswitwen der Waadt von der Obrigkeit eine besondere Ordnung getroffen worden, deren Grundzüge bereits erwähnt worden sind.³

¹ Rennefahrt, IV, S. 191 ff.

² Über die näheren Bestimmungen vgl. Heinzmann, I, S. 151 ff., und die Vorrede zur 2. Auflage der Grundgesetze und Vorschriften der freiwilligen Prediger-Witwen- und Waisenstiftung des deutschen Cantons Bern, enthalten in der 4. Auflage von 1843.

³ Siehe S. 20.